

Schulleitung Reglement Jokertage und Ferienverlängerung

Die Schulräte der Gemeinden des Waldenburgertals und der Schulrat der Sekundarschule Waldenburgertal erlassen folgendes Reglement:

1. Die Schülerinnen und Schüler haben 2 Kalendertage (Waldenburg 4 Halbtage) pro Schuljahr als Jokertage zur Verfügung.
2. Diese Regelung gilt nicht für Abwesenheit infolge von Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Arzt oder Zahnarztterminen des Kindes, soweit deren Besuch nicht ausserhalb der Schulzeit möglich ist.
3. Der verpasste Schulstoff muss in Absprache mit den Lehrkräften umgehend aufgearbeitet werden. Die Verantwortung dafür liegt bei der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten.
4. Nicht bezogene Jokertage verfallen nach Ablauf des Schuljahres.
5. Gesuche um Jokertage werden im Voraus schriftlich an die Klassenlehrperson eingereicht.
6. Die Klassenlehrperson bewilligt die Jokertage und führt die Kontrolle.
7. In der Primarschule informiert die Klassenlehrperson, in der Sekundarschule die Schülerin oder der Schüler sofort nach dem Bewilligungsentscheid alle betroffenen Lehrkräfte über die Abwesenheit.
8. Der Jokertag kann verweigert werden,
 - a. jeweils während der drei Schulwochen vor Notenabschluss (nur Sek);
 - b. an besonderen Anlässen der Schule (Schulreise, Sporttag, Lager, Projektwoche, Papiersammlung etc.);
 - c. am ersten und am letzten Schultag des Schuljahres.

Ferienverlängerung mit Jokertagen:

9. Werden Jokertage als Ferienverlängerung eingesetzt, wird ein schriftliches Gesuch mindestens eine Woche vorher an die Klassenlehrperson gestellt. Diese leitet das Gesuch zur Information an die SL weiter.

Ferien innerhalb der regulären Schulzeit:

10. Für Ferienverlängerungen länger als zwei Tage oder Ferien innerhalb der regulären Schulzeit muss vier Wochen im Voraus schriftlich ein Gesuch an die Schulleitung gerichtet werden (drei Tage bis zwei Wochen). Für Ferien, die länger als zwei Wochen dauern, ist der Schulrat zuständig.
11. Ferienverlängerungen oder zusätzliche Ferien, die länger als zwei Tage dauern, werden höchstens zweimal während der obligatorischen Kindergarten- und Primarschulzeit (acht Jahre) und einmal während der Sekundarschulzeit bewilligt.

Zu widerhandlung:

12. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kann der Schulrat eine Verwarnung oder eine Busse aussprechen. (gemäss Bildungsgesetz §69 Abs. 2)

Dieses Reglement tritt ab dem 01. August 2014 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.